



**VERHALTENSKODEX
FÜR GESCHÄFTS-
PARTNER**

Diehl Metall Stiftung & Co. KG

Heinrich-Diehl-Straße 9
90552 Röthenbach a.d. Pegnitz
Deutschland

Stephan Hanel
Leiter Metall Management
Tel. +49 911 5704-151

August 2020

PRÄAMBEL

Die Diehl Metall Stiftung & Co. KG und alle Mitarbeitenden sind sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst, die auch im Beschaffungsprozess und entlang der Lieferkette von besonderer Bedeutung ist.

Von allen unseren Geschäftspartnern wird im gleichen Maße Verantwortungsbewusstsein für das eigene Handeln erwartet, um nicht gegen ökolo-

gische, soziale oder ethische Grundsätze zu verstoßen.

Vor diesem Hintergrund haben wir einen Verhaltenskodex definiert, der die Grundlage aller Geschäftsbeziehungen mit der Diehl Metall Stiftung & Co. KG bildet.

PROZESSE

Korruption

Den Geschäftspartnern ist jede Art von Bestechung untersagt. Bestechungsgelder dürfen weder angeboten, gewährt noch selbst angenommen werden. Das direkte oder indirekte Anbieten, Versprechen, Gewähren oder Annehmen unangemessener materieller oder sonstiger Vorteile zum Zweck der Auftragsgewinnung sowie zur Erlangung unrechtmäßiger Vergünstigungen ist untersagt.

Kartellrecht

Die Geschäftspartner müssen die jeweils geltenden kartell- und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen einhalten, um einen fairen Wettbewerb zu garantieren.

Transparente Geschäftsbeziehungen

Die Beziehungen der Geschäftspartner zu Partnern – z. B. Lieferanten und Kunden sowie staatlichen Stellen und deren Mitarbeitern etc. – sowie zu eigenen Mitarbeitern müssen von Transparenz gekennzeichnet sein.

Geldwäsche

Die Geschäftspartner haben die Gesetze zur Geldwäscheprävention einzuhalten.

Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Mitarbeiter der Geschäftspartner müssen jegliche Situationen, aus denen heraus ein Konflikt zwischen persönlichen Interessen und den Interessen des Unternehmens entstehen kann, meiden. Ein Interessenkonflikt kann entstehen, wenn ein Mitarbeiter Handlungen unternimmt oder Interessen verfolgt, die die objektive und effektive Erfüllung seiner Pflichten und die Wahrnehmung seiner beruflichen Verantwortung erschweren können.



MITARBEITER

Menschenrechte

Die Geschäftspartner müssen die international anerkannten Menschenrechte respektieren und einhalten.

Zwangsarbeit

Die Geschäftspartner müssen Zwangsarbeit, Sklaverei und Menschenhandel jeglicher Art untersagen. Das schließt erzwungene Gefängnisarbeit, Leibeigenschaft und ähnliches ein (entsprechend ILO Konventionen 29 und 105).

Kinderarbeit

Die Geschäftspartner müssen Kinderarbeit in jeglicher Form untersagen. Falls gesetzlich keine höhere Altersgrenze festgelegt ist, darf keine Person im schulpflichtigen Alter oder unter 15 Jahren (Ausnahmen laut Übereinkommen der ILO-Konvention Nr. 138) beschäftigt werden.

Gesundheitsschutz

Die Geschäftspartner müssen allen Mitarbeitern Arbeitsbedingungen garantieren, die den Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

Rechnung tragen, wobei die jeweils lokal geltenden gesetzlichen Bestimmungen die anzuwendenden Mindestvorschriften darstellen. Sie haben geeignete Maßnahmen zur Vorbeugung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu ergreifen.

Nichtdiskriminierung

Die Geschäftspartner dürfen keine Form von Belästigung oder Diskriminierung, insbesondere aufgrund des ethnischen oder kulturellen Ursprungs, des Geschlechts, der sexueller Orientierung, des Alters, einer Behinderung, der Religion oder einer Partei- oder Gewerkschaftszugehörigkeit akzeptieren.

Arbeitszeit und Vergütung

Die Geschäftspartner haben die Arbeitszeiten den gesetzlichen oder den in der Branche üblichen Regelungen anzupassen. Löhne und Gehälter einschließlich Vergütung für Überstunden und Sonderleistungen müssen dem Niveau der lokal geltenden Gesetze und Bestimmungen entsprechen.



NACHHALTIGKEIT

Minimierung der Umweltbelastungen

Die Geschäftspartner haben die Prozesse und Verfahren unter Umweltaspekten zu optimieren und so auszuführen, dass Umweltbelastungen minimiert werden. Zur Schonung der Ressourcen sollen Rohstoffe möglichst sparsam eingesetzt werden.

Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften

Die Geschäftspartner müssen die geltenden Umweltschutzgesetze sowie weitere geltende Bestimmungen und Standards einhalten. Sie sind verpflichtet, sich an die REACH Verordnung der EG (VO (EG) 1907/2006 vom 18.12.2006), die CLP-Verordnung der EG (VO (EG) Nr. 1272/2008 vom 16.12.2008) und die RoHS-Richtlinie der EG (RL 2002/95/EG vom 27.01.2003) in ihrer jeweils gültigen Verfassung zu halten.

Geltend für Lieferanten von Zinn, Tantal, Wolfram und Gold in Form von Neumetallen:

Die Geschäftspartner haben alle anzuwendenden gesetzlichen Regelungen zu Konfliktmineralien, zum Beispiel den Dodd-Frank Act des US-amerikanischen Bundesgesetzes und die Verordnung (EU) 2017/821, einzuhalten. Beim Liefern eines oder mehrerer der sog. Konfliktmineralien oder der entsprechenden Erze wird vom Geschäftspartner erwartet, dass auf Nachfrage Transparenz über ihre Lieferkette bis zur Schmelzhütte sichergestellt werden kann.

UMSETZUNG ENTLANG DER LIEFERKETTE

Kontrolle der Umsetzung

Die Geschäftspartner stellen die Einhaltung dieses Verhaltenskodex in ihrem Unternehmen sicher. Auf Anfrage haben sie der Diehl Metall Stiftung & Co. KG sämtliche Informationen bereitzustellen, um dies nachzuweisen. Bei Verdacht des Verstoßes gegen diese Grundsätze können von Diehl Abhilfemaßnahmen gefordert und gegebenenfalls die Zusammenarbeit beendet werden.

Durchsetzung durch die Geschäftspartner

Die Geschäftspartner haben auf die Durchsetzung der Inhalte dieses Verhaltenskodex auch entlang der eigenen Lieferkette einzuwirken.

